

# GEMEINDE ALFTER



Flächennutzungsplan  
3. Änderung

Teilbereich c

Park & Ride **Parkplatz**, Bahnhofstempel Impekoven

Begründung mit Umweltbericht

Stand: **Juni 2023**

<b>TEIL A: BEGRÜNDUNG</b>	<b>3</b>
<b>1 Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>3</b>
1.1 Planungsanlass	3
1.2 Planungsziel	3
1.3 Planerfordernis	4
1.4 Änderungsgebiet	6
1.5 Städtebauliche Auswirkungen	6
<b>2 Planerische Vorgaben</b>	<b>7</b>
<b>3 Fachplanungen</b>	<b>7</b>
<b>4 Hinweise</b>	<b>8</b>
4.1 Bodendenkmäler	8
4.2 Kampfmittel	8
<b>TEIL B: UMWELTBERICHT</b>	<b>9</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>9</b>
1.1 Inhalt und Ziele der Planung	9
1.2 Bedarf an Grund und Boden	9
1.3 Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze	10
<b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>10</b>
2.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	10
2.2 Boden	13
<b>2.3 Fläche</b>	<b>15</b>
2.4 Wasser	16
2.5 Klima und Luft	16
2.6 Landschaftsbild und Erholung	17
2.7 Menschen, einschließlich Gesundheit	18
2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.9 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz	19
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
2.11 Artenschutz	20
2.12 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben	21
<b>3 Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen</b>	<b>21</b>
3.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen	21
3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
3.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	21
<b>4 Zusätzliche Angaben</b>	<b>22</b>
4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und verwendete Fachgutachten	22
4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	
Abbildung 1: derzeitige und geplante FNP-Darstellung	5
Abbildung 2: Luftbild, Lage der Teilgebiete	6
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Lage des Änderungsgebiets	7

## Teil A: Begründung

### 1 Ziel und Zweck der Planung

#### 1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Alfter beabsichtigt die Errichtung eines Park & Ride Parkplatzes am Haltepunkt Impekoven. Anlass ist die hohe Auslastung des bestehenden Stellplatzes sowie die allgemein hohe Nutzung der S-Bahn Linie 23 insbesondere durch Berufspendler. Durch die Herstellung eines Park & Ride-Parkplatzes wird insgesamt eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs angestrebt. **Zudem unterstützt die Gemeinde Alfter damit die Empfehlung des regionalen P&R-Konzeptes (siehe Anhang), welches im Auftrag des NVR erstellt wurde. Dieses weist für den Haltpunkt der Linie S23 in Alfter - Impekoven einen Ausbaubedarf aus, welcher die aktuelle Planung in der Anzahl der Stellplätze noch weit übersteigt.**

Das Änderungsgebiet besteht aus zwei Teilgebieten. Das Teilgebiet 1 befindet sich nord**westlich** der Bahntrasse in unmittelbarer Nähe zum Haltepunkt Impekoven. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Alfter, sodass eine zügige Realisierung des Park & Ride Parkplatzes möglich ist. Das Teilgebiet 2 liegt süd**östlich** der Bahntrasse. Dort befindet sich der bereits existierende, ausgelastete Stellplatz. Hier sind keine weiteren baulichen Maßnahmen vorgesehen. **Für dieses Teilgebiet soll im Rahmen der 3. FNP-Änderung eine korrekte Bezeichnung und Darstellung der tatsächlichen Nutzung erfolgen.**

#### 1.2 Planungsziel

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Park & Ride Parkplatzes im nord**westlichen** Teilgebiet (Teilgebiet 1) geschaffen werden. Dieses Teilgebiet ist derzeit **als Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt und soll künftig **als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Ruhender Verkehr, Park & Ride Parkplatz (P & R) ‘** dargestellt werden.

Des Weiteren soll im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung die Fläche des bereits existierenden Stellplatzes südlich der Bahntrasse (Teilgebiet 2) im FNP ebenfalls als **‘Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Ruhender Verkehr, Park & Ride Parkplatz (P&R) ‘** dargestellt und somit planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Teilgebiet ist derzeit als ‚gewerbliche Baufläche‘ dargestellt.

**Darüber hinaus wird das Plangebiet des Teilgebiets 1 – Park & Ride Parkplatz – aus südwestlicher in nordöstliche Richtung von einer 380-kV Höchstspannungsfreileitung (Brauweiler – Koblenz) durchquert. Parallel zur Höchstspannungsfreileitung verläuft nordwestlich in der Nähe des Plangebiets eine 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung (Weißenthurm – Sechtem). Parallel der Bahntrasse der Linie S 23 verläuft zudem eine Ferngasleitung (Nr. RG0030023009/ Thyssengas). Seitens der Netzbetreiber sind im Rahmen der Beteiligung verschiedene Hinweise formuliert worden, die im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme des P & R Parkplatzes zu beachten sind.**

**Diese werden als Hauptversorgungsleitungen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ und „Gas“ dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen.**

### 1.3 Planerfordernis

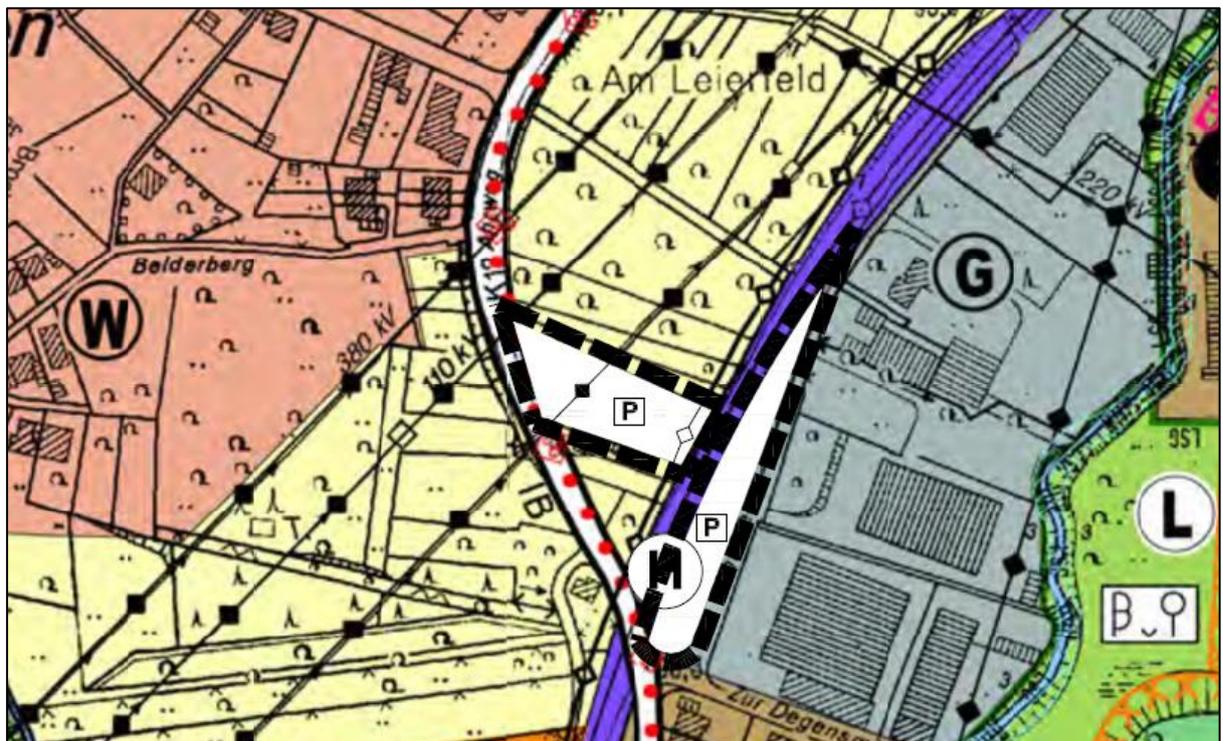
Im Rahmen der Änderung des FNPs sind entsprechend § 1 (6) Nr. 9 BauGB insbesondere die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, zu berücksichtigen. Das geplante Vorhaben entspricht derzeit nicht den Darstellungen des FNPs. Somit ist eine Änderung des FNPs erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens **in Teilgebiet 1** zu schaffen und **für das Teilgebiet 2 eine korrekte Darstellung der Nutzung zu erwirken sowie diese Nutzung planungsrechtlich zu sichern.**

Abbildung 1: derzeitige und geplante FNP-Darstellung

Derzeitige Darstellung



Geplante Darstellung



## 1.4 Änderungsgebiet

Das Teilgebiet 1 wird im Westen durch die K12, Ahrweg begrenzt, östlich durch einen Fuß- und Radweg. Das nordöstlich angrenzende Grundstück weist eine Grünlandnutzung auf. Auf dem südwestlich angrenzenden Grundstück befindet sich ein Wohnhaus. Die Fläche des Teilgebiets 1 beträgt rund 1.851 m<sup>2</sup>.

Das Teilgebiet 2 verläuft bahnparallel südöstlich der Trasse der Voreifelbahn. Es wird im Osten durch die Straße „Zur Ölmühle“ begrenzt, im Süden durch die K12, Ahrweg. Die Fläche dieses Teilgebietes beträgt etwa 1.932 m<sup>2</sup>.

Abbildung 2: Luftbild, Lage der Teilgebiete



## 1.5 Städtebauliche Auswirkungen

### Verkehr und Erschließung

Die Realisierung des Park & Ride Parkplatzes in Alfter Impekoven im Teilgebiet 1 wird zu einer funktionalen und gestalterischen Aufwertung des Bereiches hinter dem Bahnhofpunkt Impekoven führen. Das bisherige, zum Teil ungeordnete Parken im Bereich der Straße Zur Ölmühle wird durch ein geordnetes System ersetzt.

Insgesamt sollen 41 Stellplätze und 4 Behindertenstellplätze entstehen. Die äußere Erschließung der Stellplätze ist über die K12 (Ahrweg) vorgesehen.

Für die nördlich der L 113 gelegenen Bereiche von Oedekoven stellt der Bahnhofpunkt Impekoven –S– den bevorzugten Verknüpfungspunkt zum Schienengebundenen Nahverkehr dar. Ziel der Gemeinde Alfter ist es, die Wechselmöglichkeiten zwischen motorisiertem Individualverkehr (MIV) und Nahverkehr zu stärken. Die Gemeinde Alfter hat mit 84 % eine der höchsten Auspendlerquoten in NRW, wobei die größten Pendlerströme in das benachbarte Bonn gehen. Der Pendlerverkehr wird momentan hauptsächlich durch den MIV getragen. Deshalb ist beabsichtigt, die momentan stark ausgelastete P+R Anlage am Bahnhofpunkt Impekoven zu erweitern um damit weitere Fahrgäste für den ÖPNV gewinnen zu können.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des P&R Parkplatzes wird nur mit einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens gerechnet, da die Pendler aus den angrenzenden Wohngebieten ohnehin die K12 als Hauptschließungsstraße nutzen. Dies begründet sich zudem auf Erfahrungswerten zu dem bereits vorhandenen P&R Parkplatz auf der anderen Seite der Bahntrasse.

#### Lage des Plangebiets zur Wohnbebauung

In den südwestlich und nordwestlich an das Plangebiet (Teilgebiet 1) angrenzenden Bereichen befinden sich drei Wohnhäuser (Ahrweg Nr. 65, Ahrweg Nr. 54, Im Erlengrund Nr. 56). Nach den schalltechnischen Aussagen des im Anhang beigefügten Schalltechnischen Gutachtens, werden die Immissionsrichtwerte nach der 16. BImSchV-Verkehrslärmschutzverordnung an allen betrachteten Immissionsorten: Wohnhaus am Ahrweg 65, Wohnhaus am Ahrweg 54, Wohnhaus im Erlengrund 56, zur Tages- und zur Nachtzeit eingehalten (siehe Punkt 2.7).

Im Teilgebiet 2 wird die Darstellung im FNP an die tatsächliche Nutzung angepasst und der Bereich planungsrechtlich als P&R-Anlage gesichert. Da es sich um eine bereits vorhandene Nutzung handelt, kommt es durch die 3. FNP-Änderung zu keinen städtebaulichen Auswirkungen.

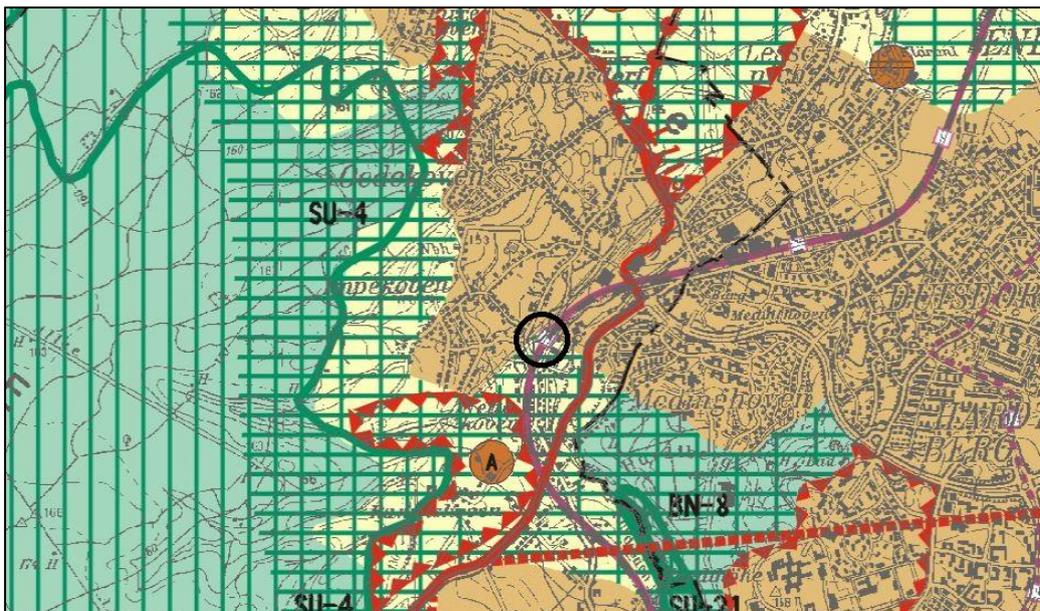
## 2 Planerische Vorgaben

### Regionalplan

Das Änderungsgebiet liegt im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg) im Übergangsbereich zwischen „Allgemeiner Siedlungsbereich – ASB“ sowie „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Regionaler Grünzug“.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde nach § 34 LPIG NRW eine landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Diese ergab, dass die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

**Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Lage des Änderungsgebiets**



## 3 Fachplanungen

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des FNPs wurden folgende Fachplanungen erarbeitet und werden als Anlagen beigefügt:

- 
- Artenschutzprüfung Stufe I
- Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Schalltechnische Untersuchung

Die Erkenntnisse aus den weiteren Fachplanungen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die Fachplanungen beziehen sich auf **den** Teilbereich 1, für den die Gemeinde die Errichtung eines Park & Ride Parkplatzes beabsichtigt. Da im Teilbereich 2 bereits ein Parkplatz besteht **und dort keine baulichen Maßnahmen umgesetzt werden und lediglich eine Anpassung der Nutzungsdarstellung erfolgt**, ist für diese Teilfläche keine weitere Fachplanung erforderlich.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Bodendenkmäler**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### **4.2 Kampfmittel**

Sofern von keinen erheblichen Erdeingriffen im Zuge der Planung auszugehen ist, ist der Kampfmittelräumdienst nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem Grundstück kommen ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

## Teil B: Umweltbericht

Der **Umweltbericht** zu den wesentlichen Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens wurde durch das Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten entsprechend dem Stand der Planung erarbeitet und ist im Folgenden dargestellt.

### 1 Einleitung

Die Gemeinde Alfter beabsichtigt die Errichtung eines zusätzlichen Park & Ride-Platzes am Haltepunkt Alfter-Impekoven der S-Bahn Linie 23 (Voreifelbahn, Verkehrsverbund Rhein-Sieg). Anlass ist die hohe Auslastung der bestehenden Stellplätze an dem seit Ende 2014 errichteten Haltepunkt durch Berufspendler.

Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, da der geplante Standort heute als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist und künftig als ‚Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Ruhender Verkehr, Park & Ride Parkplatz (P & R)‘ dargestellt werden soll. Das Teilgebiet 1 der 3. FNP-Änderung umfasst eine Fläche für die Landwirtschaft nordwestlich der Bahnlinie, zwischen der Bahntrasse und der Straße „Ahrweg“. Das Teilgebiet 2 der 3. FNP-Änderung befindet sich südöstlich der Bahnlinie, an der Straße „Zur Ölmühle“. Beide Teilgebiete liegen im Ortsteil Alfter-Impekoven und sind dem Lageplan (Abbildung 2) auf der Seite 6 zu entnehmen. Das Teilgebiet 2, aktuell als gewerbliche Baufläche dargestellt, soll ebenfalls als ‚Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Ruhender Verkehr, Park & Ride Parkplatz (P & R)‘ dargestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden hierbei berücksichtigt. Die Artenschutzprüfung wurde hierbei nur für das Teilgebiet 1 erarbeitet, da im Teilgebiet 2 keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden und hier lediglich eine korrekte Darstellung der tatsächlichen Nutzung sowie die planungsrechtliche Sicherung des Bereichs als P&R Parkplatz angestrebt werden.

#### 1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Teilgebiet 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Park & Ride Parkplatzes nordwestlich der Bahntrasse in unmittelbarer Nähe zum Haltepunkt Alfter-Impekoven geschaffen werden. Dieses Teilgebiet ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll zukünftig als ‚Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Ruhender Verkehr, Park & Ride Parkplatz (P & R)‘ dargestellt werden.

Das Teilgebiet 2 ist derzeit als ‚gewerbliche Baufläche‘ dargestellt. Die tatsächliche Nutzung des Bereichs entspricht der eines P&R Parkplatzes und soll im Zuge der 3. FNP-Änderung angepasst und planungsrechtlich gesichert werden.

#### 1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Errichtung eines Park & Ride Parkplatzes mit 41 Stellplätzen und 4 Behindertenstellplätzen ist im Teilgebiet 1 auf einer Fläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup> vorgesehen. Eingrünungsmaßnahmen sollten durchgeführt werden. Der bestehenden P&R Anlage im Teilgebiet 2 umfasst eine Fläche von ca. 1.906 m<sup>2</sup>.

## 1.3 Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze

### Regionalplan

Das Änderungsgebiet liegt im Regionalplan<sup>1</sup> im Übergangsbereich zwischen 'Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)' sowie 'Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' und 'Regionaler Grünzug'.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde nach § 34 LPIG NRW eine landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung Köln gestellt, um zu klären, ob das Planungsziel der Gemeinde Alfter den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Das Ergebnis dieser Anfrage besagt, dass das Planungsziel an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass der Regionalplan für den Planbereich einen Regionalen Grünzug darstellt.

### Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt kein gültiger Landschaftsplan vor. Die Aufstellung des Landschaftsplan Nr. 3 'Alfter' wurde am 04.04.2017 vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope) vor. **Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 'Alfter' ist noch nicht abgeschlossen.**

### Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan liegt für **das Teilgebiet 1 und für das Teilgebiet 2** nicht vor.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der Umweltbelange, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgt entsprechend der Systematik nach § 1 BNatSchG und nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB anhand der Einteilung in verschiedene Umweltschutzgüter. Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der einzelnen Schutzgüter mit den Angaben zum Bestand, der Prognose und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und bewertet.

**Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde nur für das Teilgebiet 1 erarbeitet, da im Teilgebiet 2 keine bauliche Maßnahme umgesetzt wird und im Rahmen der 3. FNP-Änderung nur eine Anpassung der Bezeichnung und Darstellung der vorhandenen Nutzung (P&R – Anlage) erfolgt.**

### 2.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

#### Bestand Biotoptypen

Das Plangebiet (**im Teilgebiet 1**) befindet sich auf einer ehemals langjährig landwirtschaftlich genutzten Hangfläche zwischen dem Ahrweg (K 12) und dem neu errichteten Haltepunkt Alfter-Impekoven (Abb. 2 & 3). Nach der Verwendung als Baustelleneinrichtungsfläche während des Haltepunkt-Baus wird das Gebiet heute wieder landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Teil des Plangebietes wird als Rad- / Gehweg genutzt. **Nordöstlich** angrenzend befindet sich eine

---

<sup>1</sup> Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg – 2. Auflage, Stand 2009

Fläche, die durch eine Obstbaumreihe (Walnussreihe mit zwei Kirschbäumen) bestanden ist. Auf der **südwestlich** angrenzenden Parzelle befindet sich ein Wohnhaus mit Garten.

Die Einteilung der Biotoptypen erfolgt nach der 'Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen'<sup>2</sup>, der sogenannten 'Sporbeck-Methode', entsprechend der 'Biotoptypenliste für den Naturraum 3'. Betrachtungsgegenstand ist dabei die Fläche des **aktuellen** Planungsstandes -Mai 2018- wonach der Parkplatz eine Fläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup> einnimmt.

Für den größten Teil des Plangebietes wird der Biotoptyp für 'HA0 – Äcker, Gemüse- und Beerenstaudenkulturen und sonstige Sonderkulturen ohne Wildkrautfluren' (Biotopwert 6) angenommen. Der im östlichen Teilgebiet verlaufende Rad- / Gehweg ist als 'HY1 – Fahrtstraßen, Wege, versiegelt' (Biotopwert 0) einzustufen. Zur Bahntrasse hin liegen kleinere Grünflächen, die als 'HH7 – Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern' (Biotopwert 12) anzusprechen sind.

Im Bereich der Grundstücke 860/861 stehen am Ahrweg zwei Straßenbäume (Hänge-Birken, Nr. 1193 und Nr. 1198). Sie sind dem Biotoptyp 'BF32 – Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, standorttypisch, mit mittlerem Baumholz' (Biotopwert 15) zuzurechnen. **Die Bäume sollen erhalten und in die Planung der den Parkplatz umgebenden Grünflächen integriert werden.**

**Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, ferner kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung des Ausgangsbiotoptyps (0, versiegelt) kommt.**

**Abbildung 4: Bestand Biotoptypen im Plangebiet**



gelbe Linien = Flurgrenzen, hellgrüne Fläche = landwirtschaftliche Nutzung (HA0), graue Fläche = versiegelter Weg (HY1), braune Fläche = Grasflur (HH7), dunkelgrüne Flächen = Einzelbäume (BF32, nicht maßstabsgetreu)

<sup>2</sup> FROELICH + SPORBECK (1991): 'Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen' von Dankwart Ludwig, Bochum

**Abbildung 5: Übersicht über das Plangebiet (23.03.2018)**

### Bestand Fauna

Das Plangebiet (**Teilgebiet 1**) weist aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung eine sehr geringe Biodiversität auf. Lebensräume gefährdeter oder seltener Tierarten sind nicht zu erwarten. Auch in dem Artenschutzbeitrag zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Alfter<sup>3</sup> werden für das Plangebiet keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht. Das Plangebiet wird darin als Freifläche ohne Artenschutzpotenzial dargestellt. Die **aktuelle**-Artenschutzprüfung (Stufe I)<sup>4</sup> kommt ebenfalls zum Ergebnis, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. planungsrelevante Vogelarten nicht vorhanden sind. Im Plangebiet befinden sich weder Lebensräume für Amphibien noch geeignete Eiablageplätze für Reptilien.

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans P & R Impekoven wurde der Artenschutzbeitrag aus 2018 durch das Büro RMP Stephan Lenzen einer überschlägigen Prüfung in Bezug auf die aktuell vorliegenden Daten unterzogen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf eine Änderung des Ergebnisses der im Jahr 2018 erstellten Artenschutzprüfung (ASP I). Die folgenden Aussagen aus der Zusammenfassung der ASP I sind nach fachlichen Einschätzung immer noch richtig:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Ein Vorkommen des Feldhamsters wird ausgeschlossen.
- Bruten planungsrelevanter oder regional gefährdeter Vogelarten im Plangebiet sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten. Sind Baumrodungen erforderlich, so sind diese außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

<sup>3</sup> Gesellschaft für Umweltplanung (2007): Artenschutzbeitrag zum Flächennutzungsplan. Gemeinde Alfter. Bonn

<sup>4</sup> RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2018): Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) Errichtung eines Park- & Ride-Platzes am Haltepunkt Impekoven. I.A. Gem. Alfter. Bonn

- Ein Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten (z.B. Wechselkröte, Zauneidechse) im Plangebiet liegt nicht vor. Im Plangebiet befinden sich weder Gewässerlebensräume (Laichhabitat) noch geeignete Eiablageplätze für Eidechsen.

Es werden bei der aktuellen Abfrage des Messtischblattquadranten 5208-3 zwar weitere planungsrelevante Arten genannt (Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Kleinspecht, Waldlaubsänger, Waldschnepfe), doch liegen für diese Arten im Plangebiet keine entsprechenden Lebensraumbedingungen im Sinne von Quartiere oder Bruthabitate vor, bzw. gehen von dem Vorhaben keine Störwirkungen aus, die planungsrelevante Arten betreffen können. In der weiteren Umgebung ist mit einem Vorkommen von Zwergfledermaus, Bluthänfling und Girlitz auszugehen.

Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung der Betroffenheit der Fauna kommt.

### **Prognose (Planung)**

Die geplante Errichtung eines Park & Ride-Parkplatzes führt zum Verlust eines hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Biotops und zu einer Flächenversiegelung. Nach Umsetzung der Planung werden weder bedeutsame Tierlebensräume beeinträchtigt noch werden neue Habitate geschaffen. Bei Errichtung des Park & Ride-Platzes werden voraussichtlich die Fahrgassen vollständig versiegelt, die Stellplätze teilversiegelt und die Restflächen begrünt.

### **Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Flächen, die nicht für die Fahrgassen und Stellplätze benötigt werden, sind dauerhaft zu begrünen, vorzugsweise mit standortgerechten Gehölzen. Ausgleichsmaßnahmen sind erst festlegbar, wenn die genaue Planung bekannt ist. Eine vollständige Kompensation des Eingriffes innerhalb des Plangebietes wird nicht möglich sein. Zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen oder Verletzungen von Vogelarten sind eventuelle Baumrodungen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

### **Bewertung**

Insgesamt betrachtet werden durch die intensive Nutzung keine natürlichen Biotoptypen und Lebensräume in Anspruch genommen. Die geplante Baumaßnahme im **Teilgebiet 1** führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen Verlusten von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Arten. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der fehlenden Lebensräume sehr gering. Die voraussichtlich erwarteten externen Ausgleichsmaßnahmen werden über das Ökokonto der Gemeinde Alfter abgerechnet.

Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung der Betroffenheit der Fauna kommt.

## **2.2 Boden**

### **Bestand**

Das Gelände **des Teilgebiets 1** weist typische Böden der Köln-Bonner Niederterrasse auf. Die Rheinebene ist gleichmäßig mit Hochflutlehm des Rheins bedeckt. Im Umkreis um das Plangebiet liegen stark sandige Lehmböden (Parabraunerden und Braunerden) aus den Hochflut-

ablagerungen (über den pleistozänen Kiesablagerungen) vor. Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup> wird für das Plangebiet eine Parabraunerde (L 3<sub>2</sub>) angegeben. Es handelt sich um einen schluffigen Lehmboden mit mittleren bis hohen Erträgen. Dieser Bodentyp wird aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion sowie seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft (Info Geologischer Dienst<sup>6</sup>).

Die Fläche wurde in der Vergangenheit als Grünland oder Ackerfläche genutzt. Aufgrund der langjährigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes sind die Böden anthropogen überformt. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfäche zum Bau des Haltepunktes.

Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung der Betroffenheit des Bodens kommt.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

### Prognose (Planung)

Durch die Neuanlage des Parkplatzes mit Zufahrten und Stellplätzen werden Böden versiegelt bzw. teilversiegelt. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche aufgrund der Hanglage auch in Bezug auf die Topographie modelliert werden muss.

### Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Aus der direkten Lage der Fläche am Haltepunkt der Linie S23 und deren daraus resultierende Eignung als Park & Ride-Parkplatz ergibt sich in Bezug auf den Standort eine gewisse Alternativlosigkeit. Des Weiteren handelt es sich um eine räumlich zusammenhängende Ergänzung der bereits vorhandenen Park & Ride-Anlage. Auch dies begründet die Standortwahl. Eine Ausgestaltung der Parkplatzfläche mit wasserdurchlässigen Belägen wird geprüft.

Der im Plangebiet des Teilbereich 1 vorhandene humose belebte Oberboden wird gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abgetragen, gesichert und zur späteren Wiederverwendung gelagert und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufgebracht.

Eingriffe in Bodenfunktionen können entweder durch Entsiegelungen an anderer Stelle oder durch Verbesserung von belasteten Böden vorgenommen werden. Letzteres kann durch eine Extensivierung von intensiv genutzten und verdichteten Flächen erreicht werden. Dies ist im Rahmen der Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme als multifunktionale Kompensation möglich.

### Bewertung

Durch die geplante Anlage eines Park & Ride-Platzes im Teilgebiet 1 werden Böden versiegelt, bzw. natürliche Bodenfunktionen beeinträchtigt. Für das Schutzgut Boden werden die Verwendung wasserdurchlässigen Beläge zur Schonung der Bodenfunktion bzw. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme geprüft. Durch die mögliche Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

<sup>5</sup> Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ 1:50.000, Blatt L 5308 Bonn

<sup>6</sup> Geologischer Dienst: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 – zweite Auflage 2004, fortgeführt –

Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung der Betroffenheit des Bodens kommt.

## 2.3 Fläche

### Bestand

Die Fläche des Geltungsbereiches des Teilgebiet 1 beträgt ca. 1.851 m<sup>2</sup>, ist im aktuellen FNP als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und wird derzeit als solche genutzt. Das Teilgebiet 2 weist eine von Größe 1.932 m<sup>2</sup> und ist aktuell im Flächennutzungsplan als ‚gewerbliche Baufläche‘ dargestellt. Die Fläche im Teilgebiet 2 ist bereits durch einen ‚Park & Ride Parkplatz‘ sowie eine Fahrradabstellanlage mit Fahrradboxen bebaut und wird im Zuge der Planung nicht verändert.

### Prognose (Planung):

Für die Errichtung eines Park & Ride-Parkplatzes mit 41 Stellplätzen und 4 Behindertenstellplätzen wird im Teilgebiet 1 eine Fläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup> beansprucht. Auf rund 300 m<sup>2</sup> sind die Anlage einer Grünfläche und die Pflanzung mehrerer standorttypischer Laubbäume geplant. Die zwei bereits im Plangebiet vorhandenen Birken sollen in die Planung der Grünflächen integriert werden. Die bestehende P&R Anlage im Teilgebiet 2 umfasst eine Fläche von ca. 1.906 m<sup>2</sup>. In diesem Teilgebiet werden keine baulichen Maßnahmen durchgeführt.

### Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Im Rahmen des Baus des P&R-Parkplatzes werden Eingrünungsmaßnahmen durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Durch die Anlage von Grünflächen wird die Barrierewirkung reduziert und eine Einbindung des Parkplatzes zum Erhalt der (klima-)ökologischen Ausgleichsfunktion sichergestellt. Flächen, die nicht für die Fahrgassen und Stellplätze benötigt werden, sind dauerhaft zu begrünen, vorzugsweise mit standortgerechten Gehölzen. Ausgleichsmaßnahmen sind erst festlegbar, wenn die Detailplanung abgeschlossen ist. Eine vollständige Kompensation des Eingriffes innerhalb des Plangebietes wird nicht möglich sein.

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Aus der direkten Lage der Fläche am Haltepunkt der Linie S23 und deren daraus resultierende Eignung als Park & Ride-Parkplatz ergibt sich in Bezug auf den Standort eine gewisse Alternativlosigkeit. Des Weiteren handelt es sich um eine räumlich zusammenhängende Ergänzung der bereits vorhandenen Park & Ride-Anlage. Auch dies begründet die Standortwahl. Eine Ausgestaltung der Parkplatzfläche mit wasserdurchlässigen Belägen wird geprüft.

### Bewertung:

Für das Schutzgut Fläche sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 2.4 Wasser

### Bestand

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der ca. 140 m in östlicher Richtung entfernte Hardtbach. Das Plangebiet ist nicht Teil einer Trinkwasserschutzzone<sup>7</sup>.

Nach Hydrogeologischem Gutachten<sup>8</sup> befindet sich laut der nahegelegenen Grundwasserstandmessstelle 'NETTEKOVEN ZBR 278' der Grundwasserschwankungsbereich zwischen 95,01-97,13 m ü. NHN. Damit ergibt sich im talseitigen Bereich des Grundstückes in Richtung Bahnhaltestelle ein zumindest teilweise vorherrschender Grundwasserabstand von 2 m unter GOK. Alle Bodenschichten an den vier hydrogeologisch untersuchten Messstellen werden als 'gering durchlässig' eingestuft. Die empfohlenen Grenzwerte für die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund werden von den vorherrschenden Bodenschichten nicht erreicht.

### Prognose

Durch die Versiegelung bisher offener Bodenflächen ergibt sich eine verminderte Niederschlagswasserrückhaltung und Grundwasserneubildung.

### Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im hydrogeologischen Gutachten<sup>9</sup> werden mehrere Möglichkeiten für eine Versickerung vor Ort oder eine Einleitung in die Vorflut dargestellt.

### Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der Flächengröße des Plangebietes gering. Eine Prüfung welche der Maßnahmen zur Umsetzung kommt erfolgt in den anschließenden Planungsschritten.

## 2.5 Klima und Luft

### Bestand

Das Plangebiet liegt großräumig im Übergangsbereich zwischen dem atlantisch geprägten, gemäßigten Klimabereich und dem niederschlagsreichen Mittelgebirgsklima. Nach dem Deutschen Planungsatlas<sup>10</sup> werden für den Bereich zwischen Köln und Bonn eine mittlere Lufttemperatur im Januar von 1,5°C, im Juli von 18,5°C und eine mittlere Jahresniederschlagshöhe von 650 mm angegeben.

Das Plangebiet liegt in einer Freifläche zwischen der Bebauung von Impekoven im Norden und Nordwesten sowie östlich der Bahntrasse. Es ist leicht geneigt, sodass kleinräumige Kaltluftabflüsse Richtung Osten angenommen werden. Die Luftmassen treffen dann dort allerdings auf ein Gewerbegebiet mit riegelhafter Bebauung. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine klimawirksamen oder lufthygienisch bedeutsamen Funktionen vorliegen.

---

<sup>7</sup> ELWAS-Web, herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 09.05.2018

<sup>8</sup> Ingenieurgeologisches Büro Bohné: Hydrogeologisches Gutachten über die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden, Stand 15.05.2018

<sup>9</sup> Ingenieurgeologisches Büro Bohné: Hydrogeologisches Gutachten über die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden, Stand 15.05.2018

<sup>10</sup> Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 7, Klimadaten, Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 1976

### **Prognose (Planung)**

Aufgrund der geringen Fläche, der Art der Bebauung (Parkplatz ohne hohe Aufbauten) sowie der Lage des Plangebietes ist weder von Veränderungen der Luftströme noch von Veränderungen der klimatischen Verhältnisse auszugehen. Kleinräumig kann sich die versiegelte Fläche stärker aufheizen, diese Auswirkungen bleiben aber auf das Plangebiet selbst begrenzt.

### **Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Eine Eingrünung oder Beschattung durch Überstellung der Parkplätze mit Bäumen kann sich kleinklimatisch positiv auswirken. Zu beachten sind jedoch die sowohl oberirdisch als auch unterirdisch durch das Plangebiet verlaufenden Leitungen und die daraus resultierenden Vorgaben der Leitungsträger.

### **Bewertung**

Durch Eingrünung sowie Baumpflanzungen und somit Beschattung der versiegelten Flächen **im Teilgebiet 1** können die negativen Auswirkungen gemindert werden. Die Änderungen der lufthygienischen und der klimatischen Situation wird als geringfügig eingestuft. Insgesamt betrachtet werden unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft / Klima erwartet.

**Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung der Betroffenheit von Klima und Luft kommt.**

## **2.6 Landschaftsbild und Erholung**

### **Bestand**

Das Plangebiet befindet sich direkt an der Bahnstrecke Bonn-Euskirchen (Voreifelbahn) im Übergang von der Wohnbebauung von Alfter-Impekoven zum Gewerbegebiet. Naturräumlich wird es dem südlichen Teil des Vorgebirges, einer ostexponierten Hangfläche des Höhenzuges der Ville zugerechnet. Das Gelände am Plangebiet fällt nach Südosten zum Hardtbach ab. Auf dem südlich angrenzenden Grundstück befindet sich ein leerstehendes Wohnhaus. Östlich grenzt direkt ein Fuß-/Radweg an das Plangebiet an. Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befindet sich eine Walnussbaumreihe. Westlich grenzt der 'Ahrweg' an das Gebiet.

Das Plangebiet wird von Freileitungstrassen gequert, durch die das Gebiet erheblich vorbelastet ist.

Konkrete Angebote zur öffentlichen Naherholung, wie Wanderwege oder Sehenswürdigkeiten im Plangebiet liegen nicht vor. Die Regionalbahn, die am Haltepunkt Alfter-Impekoven hält, führt von Bonn nach Euskirchen. Am Wochenende wird diese Strecke von Erholungssuchenden / Wanderern genutzt. Das Plangebiet befindet sich zudem am Siedlungsrand in der Nähe des Erholungsgebietes Kottenforst-Ville, einem bedeutsamen Naherholungsgebiet für Besucher aus dem Großraum Köln und Bonn. Der Rad- / Gehweg entlang der Bahnstrecke wird regelmäßig zur Feierabenderholung von den Anwohnern für kurze Spaziergänge oder mit dem Rad genutzt.

### **Prognose (Planung)**

Durch die Bebauung der Fläche als Parkplatz ohne hohe Aufbauten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

## Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Geplant ist eine Eingrünung der Stellplätze im Teilgebiet 1 durch beispielsweise eine Randeingrünung mit einer Strauchhecke und Einzelbaumpflanzungen. Insbesondere bei der Pflanzung der Bäume sind die sowohl oberirdisch als auch unterirdisch durch das Plangebiet verlaufenden Leitungen und die daraus resultierenden Vorgaben der Leitungsträger zu beachten.

### Bewertung

Durch die geplante Nutzung als Park & Ride-Parkplatz sind nur geringfügige Veränderungen im Landschaftsbild zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht abzusehen. Für den Planbereich wird im Regionalplan ein Regionaler Grünzug dargestellt. Dieser Grünzug ist durch die bestehende Bahntrasse bereits eingeschnitten. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird eine Eingrünung des Park & Ride-Platzes (unter Beachtung der Vorgaben der Leitungsträger) dringend empfohlen.

Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung kommt.

## 2.7 Menschen, einschließlich Gesundheit

### Bestand

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Das Wohngebäude auf dem angrenzenden Grundstück südlich des Plangebietes steht derzeit leer.

Der Ortsteil Alfter-Impekoven ist über die K 12 (Ahrweg) und die durch den Ortsteil Nettekoven verlaufende B 56 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Seit Ende 2014 ist der neue Haltepunkt 'Alfter-Impekoven' der Voreifelbahn (S 23) nutzbar. Der neu errichtete Geh- / Radweg dient als kurze Verbindung zu der umliegenden Wohnbebauung von Alfter-Odekoven, Impekoven und Nettekoven.

### Prognose (Planung)

Durch die Planung im Teilgebiet 1 ist eine geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf das gesunde Wohnumfeld, sind trotz des zu erwartenden maßvoll erhöhten Verkehrsaufkommens durch die geplante Nutzung als P & R-Platz nicht zu erwarten.

Nach den schalltechnischen Aussagen<sup>11</sup> werden die Immissionsrichtwerte nach der 16. BImSchV-Verkehrslärmschutzverordnung unter folgenden Voraussetzungen an allen betrachteten Immissionsorten zur Tages- und zur Nachtzeit eingehalten:

- die Immissionsorte "Ahrweg 65" und "Ahrweg 54" wurden mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets betrachtet (Außenbereich)
- der Immissionsort "Im Erlengrund 56" wurde mit dem Schutzanspruch eines reinen Wohngebiets berücksichtigt, in Anlehnung an die angrenzende Gebietsausweisung
- die Beschaffenheit des Parkplatzes wurde mit Rasengittersteinen vorausgesetzt

---

<sup>11</sup> Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben eines P&R Parkplatzes am Ahrweg in Alfter-Impekoven, vom 08.03.2023

Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung der Betroffenheit des Schutzguts Menschen einschließlich Gesundheit kommt.

### **Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### **Bewertung**

Erhebliche Veränderungen der Verkehrssituation oder der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

## **2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **Bestand**

Hinweise auf zu berücksichtigende Kulturgüter innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor. Ein Hinweisschild **im Plangebiet** zeigt eine Gasleitung an. Das Plangebiet wird zudem auch von oberirdischen Leitungstrassen gequert.

### **Prognose (Planung)**

In Folge der geplanten Bebauung **im Teilgebiet 1** sind voraussichtlich keine Kulturgüter betroffen. Die unter- sowie oberirdischen Leitungstrassen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

### **Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### **Bewertung**

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind unter Einhaltung der Vorgaben der Leitungsträger nach dem jetzigen Stand nicht zu erwarten.

## **2.9 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz**

Nicht zutreffend.

## **2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. In Folge des geplanten Park & Ride-Platzes ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges.

## 2.11 Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen<sup>12</sup>. Gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Um die artenschutzrechtlichen Belange einschätzen zu können, wurde zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet 1 eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung)<sup>13</sup> durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes keine Lebensräume planungsrelevanter Arten vorhanden sind.

Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten, wie Kreuzkröte und Zauneidechse, sind aufgrund fehlender Lebensräume auf dem Gelände nicht zu erwarten. Die 3. Änderung des FNP führt voraussichtlich zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Artenschutzbeitrag aus 2018 durch das Büro RMP Stephan Lenzen einer überschlüssigen Prüfung in Bezug auf die aktuell vorliegenden Daten unterzogen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf eine Änderung des Ergebnisses der im Jahr 2018 erstellten Artenschutzprüfung (ASP I). Die folgenden Aussagen aus der Zusammenfassung der ASP I sind nach fachlichen Einschätzung immer noch richtig:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Ein Vorkommen des Feldhamsters wird ausgeschlossen.
- Bruten planungsrelevanter oder regional gefährdeter Vogelarten im Plangebiet sind nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten. Sind Baumrodungen erforderlich, so sind diese außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.
- Ein Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten (z.B. Wechselkröte, Zauneidechse) im Plangebiet liegt nicht vor. Im Plangebiet befinden sich weder Gewässerlebensräume (Laichhabitat) noch geeignete Eiablageplätze für Eidechsen.

Es werden bei der aktuellen Abfrage des Messtischblattquadranten 5208-3 zwar weitere planungsrelevante Arten genannt (Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Kleinspecht, Waldlaubsänger, Waldschnepfe), doch liegen für diese Arten im Plangebiet keine entsprechenden Lebensraumbedingungen im Sinne von Quartiere oder Bruthabitate vor, bzw. gehen von dem Vorhaben keine Störwirkungen aus, die planungsrelevante Arten betreffen können. In der weiteren Umgebung ist mit einem Vorkommen von Zwergfledermaus, Bluthänfling und Girlitz auszugehen.

Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass für diesen Bereich keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden ist.

---

<sup>12</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

<sup>13</sup> RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2018): Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) Errichtung eines Park- & Ride-Platzes am Haltepunkt Impekoven. I.A. Gem. Alfter. Bonn

## 2.12 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen FNP als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt und als Ackerfläche genutzt. Diese Nutzung würde ohne das Planvorhaben voraussichtlich fortgeführt werden.

# 3 Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen

## 3.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

### Vermeidung von **naturschutzrechtlichen** und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten

Auf der Ebene des Regionalplans befindet sich das Teilgebiet 1 der dritten FNP-Änderung innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der eine bedeutende Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen erfüllt. Diese Funktion wird durch die aktuelle Darstellung des Teilgebiets 1 als Fläche für die Landwirtschaft auf der Ebene des Flächennutzungsplans aufgegriffen.

Durch die 3. Änderung des FNPs wird das Teilgebiet 1 zukünftig als ‚Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Ruhender Verkehr, Park & Ride Parkplatz (P & R)‘ dargestellt. Die Anlage von Grünflächen und Pflanzungen von Strauchstrukturen und einheimischen, standortgerechten Laubbäumen im Bereich des geplanten P&R-Parkplatz soll die durch den P&R Parkplatz zu erwartende Barrierewirkung in Bezug auf den Regionalen Grünzug vermindern.

Gehölzrodungen sind gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September (Vogelbrutzeit) verboten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist unter Beachtung der Rodungszeiten nicht zu erwarten.

### Maßnahmen für den Bodenschutz

Während der Baumaßnahmen fallen Oberboden und Bodenaushub an. Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Abgetragener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Boden ohne weitere Verwendung soll sofort vom Baustellenbereich abgefahren werden. Nach Ende der Bauarbeiten ist der Boden im Bereich von Baulagerflächen und Fahrgassen mindestens 40 cm tief zu lockern.

## 3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Geprüfte Alternativen wurden aufgrund der Flächenverfügbarkeit und der gewünschten Nähe zum Haltepunkt **der S-Bahnlinie 23** verworfen.

## 3.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegt eine bilanzierfähige, konkrete Planung noch nicht vor. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung muss daher im Zuge der weiteren Planung durchgeführt werden.

## 4 Zusätzliche Angaben

Im Folgenden werden die verwendeten technischen Verfahren und Fachgutachten aufgelistet und die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aufgeführt. Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

### 4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und verwendete Fachgutachten

Die jeweils verwendeten technischen Methoden sind in den Fachgutachten erläutert. Folgende Gutachten wurden ausgewertet:

- Artenschutzprüfung Stufe I (RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Stand 2018)
- Schalltechnische Untersuchung Kramer Schalltechnik GmbH, 08.03.2023
- Hydrogeologisches Gutachten (Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Stand 15.05.2018)

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte vor Ort eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen bzw. der aktuellen Flächennutzungen im März 2018. Die Einteilung der Biotoptypen erfolgt nach der 'Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen', der sogenannten 'Sporbeck-Methode', entsprechend der 'Biotoptypenliste für den Naturraum 3'.

### 4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Alfter plant den Bau eines Park & Ride-Platzes am neuen Haltepunkt Alfter-Impekoven. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltbelange gemäß § 14 BNatSchG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 BauGB untersucht. Für das Plangebiet liegt kein gültiger Landschaftsplan vor. Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden. Das Teilgebiet 1 ist derzeit im Flächennutzungsplan als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt und soll zukünftig als **Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge** mit der Zweckbestimmung 'Park & Ride Parkplatz' dargestellt werden. **Das Teilgebiet 2 ist derzeit im FNP als ‚gewerbliche Baufläche‘ dargestellt und soll künftig ebenfalls als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Ruhender Verkehr, Park & Ride Parkplatz (P & R)‘ dargestellt werden.**

Durch die Anlage des Park & Ride-Platzes **im Teilgebiet 1** kommt es zum Verlust einer langjährig landwirtschaftlich genutzten Fläche, die zeitweise als Baustelleneinrichtungsfläche diente und nun wieder landwirtschaftlich genutzt wird. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Die voraussichtlich erwarteten externen Ausgleichsmaßnahmen werden über das Ökokonto der Gemeinde Alfter abgerechnet.

**Das Schutzgut Mensch, insbesondere das Thema Lärmimmissionen wurde durch ein Schallgutachten betrachtet. Unter der in Kap 2.7 genannten Maßnahme (Anlage des Parkplatzes mit Rasengittersteinen) können die Immissionsrichtwerte nach der 16. BImSchV-Verkehrslärm-schutzverordnung eingehalten werden.**

Nach der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch das Vorhaben wird unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der weiteren untersuchten Schutzgüter werden bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erwartet.

Im Änderungsbereich des Teilgebiets 2 befindet sich bereits heute ein P&R Parkplatz, auch kommt es im Zuge der 3. FNP-Änderung zu keiner baulichen Veränderung, sodass es hier zu keiner Änderung in der Betroffenheit der Schutzgüter kommt.